

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 8 A 115/19

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

- 1.
- 2.

- Kläger -

Proz.-Bev. zu 1-2:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Boostedt -, Neumünsterstraße 110, 24598 Boostedt

- Beklagte -

Streitgegenstand: Asylrecht

hat die 8. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 28.01.2022 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 21.05.2019 verpflichtet, der Klägerin zu 1) die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen.

Im Übrigen (hinsichtlich der Klägerin zu 2)) wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten jeweils zur Hälfte.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerinnen begehren die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. des subsidiären Schutzstatus bzw. der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach dem AufenthG.

Die Kläger verließen am 12.2018 ihr Heimatland Armenien, reisten am 12.2019 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 10.01.2019 einen Asylantrag, zu dessen Begründung sie vortrugen: Grund der Flucht seien die gewalttätigen Bedrohungen der Klägerin zu 1) durch ihren ehemaligen Ehemann gewesen. Sie habe 2008 geheiratet und sei 2015 geschieden worden (nach vorgelegter Scheidungsurkunde in deutscher Übersetzung Eintragung im Personenstandsregister am 02.2016, Bl. 128 BAMF-Akte). Ihr Mann sei drogenabhängig und gewalttätig gewesen. Wegen Drogenbesitz und Drogenhandel sei er zu 1 1/2 Jahren Gefängnis verurteilt worden, wovon er 6 Monate verbüßt habe (vgl. Bl. 130 BAMF-Akte). Sie sei mehrere Male von ihrem Exmann abgefangen und zusammengeschlagen worden, jedoch nicht in ein Krankenhaus oder zur Polizei gegangen. Für den Fall einer Anzeige habe ihr Exmann gedroht, ihre Verwandten zu vernichten. Am

03.2018 habe ihr Exmann sie wieder aufgesucht und gedroht, ihr die Tochter wegzunehmen. Er habe sie bis zur Bewusstlosigkeit geschlagen. Eine Nachbarin habe den Notarzt gerufen und sie sei nach _____ ins Krankenhaus gebracht worden. Sie sei 8 Tage im Krankenhaus gewesen. Nach einer Bescheinigung des Krankenhauses (deutsche Übersetzung Bl. 127 BAMF-Akte) erlitt die Klägerin zu 1) einen Nasenbruch sowie eine Gehirnerschütterung und blaue Flecken, Kratzer und Schwellungen. Die Polizei sei zu ihr ins Krankenhaus gekommen und habe eine Anzeige aufgenommen (vgl. Bl. 125 BAMF-Akte). Die Anzeige sei an die Miliz ihres Heimatortes _____ gesandt worden. Die Polizei habe sich dann nicht weiter um die Sache gekümmert. Als sie noch einmal auf der örtlichen Polizeistation vorstellig geworden sei, sei sie dort zu einem Mitarbeiter gebracht worden, der sie an den Haaren gerissen und gedroht habe, dass bei weiteren Beschwerden ihrer Tochter etwas Schlimmes passieren würde. Daraufhin habe sie aus Angst auf weitere Beschwerden verzichtet. Ihr Mann habe Verwandte bei der örtlichen Polizei gehabt, die ihn gedeckt hätten. Nach der Entlassung habe sie sich bei verschiedenen Verwandten aufgehalten, ihr Exmann habe sie jedoch immer wieder gefunden. Er habe ihre Eltern bedroht und den Sohn ihrer Tante zusammengeschlagen. Er sei meist betrunken gewesen oder habe unter Drogen gestanden. Auch ihre Tochter (die Klägerin zu 2)) sei immer ängstlicher geworden. Sie sei auch manchmal geschlagen worden und zweimal habe ihr Exmann ihr die Tochter jeweils für einen Tag weggenommen, um ihr Angst einzujagen. Mit Hilfe eines Onkels habe sie dann im Dezember 2018 das Land verlassen und sei auf dem Landweg nach Deutschland gekommen. Für den Fall der Rückkehr befürchte sie für sich und ihre Tochter weitere aggressive Handlungen des Exmannes. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Protokoll der Anhörung beim Bundesamt vom 30.01.2019 (Bl. 90 BAMF-Akte) Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 21.05.2019 lehnte die Beklagte den Antrag hinsichtlich der Flüchtlingseigenschaft, der Asylanererkennung und des subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach dem AufenthG nicht vorliegen. Sie erließ eine Ausreiseaufforderung, drohte die Abschiebung nach Armenien und befristete das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Tage. Wegen der Einzelheiten wird auf den Bescheid Bezug genommen (Bl. 8 GA).

Die Klägerinnen haben am 29.05.2019 Klage erhoben und einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt. Mit Beschluss vom 07.06.2019 (8 B 31/19) hat das erkennende Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet.

Die Klägerin zu 1) ist in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört worden. Sie hat eine Bestätigung der Diplom-Psychologin

vom 01.2022 vorgelegt. Im Übrigen wird auf die Verhandlungsniederschrift Bezug genommen.

Die Klägerinnen beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 21.05.2019 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, ihnen den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Rechtsstreit ist mit Beschluss der Kammer vom 29.09.2021 dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge und die Schriftsätze der Beteiligten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Über die Klage konnte trotz des Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten verhandelt und entschieden werden; die Beklagte ist in der am 29.10.2021 und damit fristgerecht zugestellten Ladung hierauf hingewiesen worden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Die Klägerin zu 1) hat einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 iVm Abs. 1 AsylG.

Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er Flüchtling im Sinn des § 3 Abs. 1 AsylG ist. Hiernach ist ein Ausländer Flüchtling im Sinn des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juni 1951 - Genfer Flüchtlingskonvention - (BGBl. 1953 II S. 559), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Weitere Einzelheiten zum Begriff der Verfolgung, den maßgeblichen Verfolgungsgründen sowie zu den in Betracht kommenden Verfolgungs- bzw. Schutzakteuren regeln die §§ 3 a bis 3 e AsylG in Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes - Qualifikationsrichtlinie - (ABl. L 337, S. 9-26). Es kommt nicht darauf an, ob der Ausländer tatsächlich die Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen. Nach § 3 b Abs. 2 AsylG reicht es vielmehr aus, dass ihm diese von seinem Verfolger zugeschrieben werden. Zwischen den Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3 a Abs. 3 AsylG). Nur dem auf bestimmte Merkmale einzelner Personen oder

Personengruppen abzielenden Zugriff kommt die für die Flüchtlingseigenschaft entscheidende Wirkung zu (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 23. November 2016 - 3 LB 17/16-, juris Rn. 32).

Für die Beurteilung der Frage, ob die Furcht vor Verfolgung im Sinn von § 3 Abs. 1 AsylG begründet ist, gilt der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - BVerwG 10 C 23.12 -, juris Rn. 19, 32 m. w. N.). Dabei ist eine bereits erlittene Vorverfolgung oder ein erlittener bzw. drohender sonstiger ernsthafter Schaden ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist bzw. ein Ausländer tatsächlich Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird (vgl. Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie).

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist festzustellen, dass für die Klägerin zu 1) die Voraussetzungen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorliegen. Dabei legt das erkennende Gericht den Sachverhalt zugrunde, den die Klägerin zu 1) in der Anhörung beim Bundesamt, in der schriftlichen Klagebegründung und in der informatorischen Anhörung im Rahmen der mündlichen Verhandlung glaubhaft, da widerspruchsfrei, substantiiert und deutlich emotional bewegt geschildert hat. Danach ist die Klägerin zu 1) bereits in der Zeit ihrer Ehe und auch danach von ihrem drogensüchtigen und kriminellen Ehemann gewalttätig behandelt und vielfach bedroht und verprügelt worden. Gleichermäßen richteten sich die verbalen Bedrohungen im Übrigen auch gegen die Klägerin zu 2), die Übergriffe gegen ihre Mutter miterlebt hat, vereinzelt ebenfalls geschlagen wurde und ihrer Mutter auch mehrfach kurzzeitig „entzogen“ wurde. Auch die Klägerin zu 2) hat in der mündlichen Verhandlung äußerst emotional reagiert und musste diese bereits nach kurzer Zeit verlassen, so dass auf ihre persönliche Anhörung verzichtet wurde. Die körperlichen Misshandlungen der Klägerin zu 1) erreichten mit dem Vorfall am 03.2018 einen Höhepunkt, als ihr Exmann sie beim Verlassen der Wohnung abfang, sie in die Wohnung drängte und dort nach einem Streit so verprügelte, dass sie einen Nasenbruch, eine Gehirnerschütterung sowie diverse Hämatome, Kratzer und Schwellungen davontrug und sich 8 Tage im Krankenhaus aufhalten musste. Dies ist auch durch die Bescheinigung des Krankenhauses in (Bl. 127 BAMF-Akte) sowie durch die Bescheinigung der Polizei in (Bl. 125 BAMF-Akte) belegt.

Damit war die Klägerin zu 1) einer Verfolgungshandlung iSv § 3 a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylG ausgesetzt. Diese verfolgungsrelevante Misshandlung war auch mit einem Verfolgungsgrund iSv § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG verknüpft (§ 3 a Abs. 3 AsylG). Die Klägerin zu 1) war als Frau und damit als Angehörige einer bestimmten „sozialen Gruppe“ iSv § 3 Abs. 1 Nr. 4 AsylG betroffen. Im Unterschied zur allgemeinen Kriminalität sind Frauen bei häuslicher Gewalt in bestimmten Gesellschaften als Angehörige einer nach Genderfaktoren abgegrenzten Gruppe zu betrachten. Dies gilt namentlich dann, wenn die häusliche Gewalt nicht bloß Ausdruck eines privaten Konflikts ist, sondern eine institutionalisierte Diskriminierung von Frauen durch das Rechts- und Gesellschaftssystem festzustellen ist (Marx, Kommentar zum AsylG, 9. Aufl. 2017, § 3 b AsylG Rn. 33 m.w.N.). Hiervon kann im vorliegenden Fall ausgegangen werden. Die armenische Verfassung garantiert zwar gleiche Rechte für Männer und Frauen. Die Rolle der Frau ist aber gleichwohl durch ein in weiten Teilen der Bevölkerung verankertes patriarchalisches Rollenverständnis geprägt. In der Länderliste des „Global Gender Gap 2020“ des „World Economic Forum“ belegt Armenien hinsichtlich der Gleichstellung der Geschlechter den 98. von 153 Plätzen. Ein 2013 erlassenes Gesetz zur konkreten Umsetzung der Gleichstellung von Mann und Frau wurde von der Armenisch-Apostolischen Kirche scharf kritisiert, da es „Perversion, Homosexualität und Inzest fördere und den Weg zu gleichgeschlechtlichen Ehen ebne“. Nach Angaben des VN-Bevölkerungsfonds (UNFPA) aus dem Jahre 2018 werden in Armenien zahlreiche Föten aufgrund des Geschlechts abgetrieben (auf 100 Mädchen werden 111 jungen geboren, das drittgrößte Ungleichgewicht nach China und Aserbaidschan, vgl. Lagebericht Armenien des AA vom 20.06.2021, S. 11). Insbesondere geschiedene Frauen haben einen tieferen Stellenwert in der Gesellschaft (Focus Armenien, Häusliche Gewalt: Staatlicher Schutz und nichtstaatliche Unterstützung, Bundesamt für Migration der Schweiz, 02.07.2013, S. 7). Vor diesem Hintergrund ist häusliche Gewalt weiterhin ein akutes Problem. 2017 wurden laut Polizeiangaben 793 Fälle, 2018 585 Fälle und in den ersten 10 Monaten 2019 378 Fälle registriert, wobei die Dunkelziffer deutlich höher liegen dürfte.

Das erkennende Gericht geht weiterhin davon aus, dass der armenische Staat nicht willens und in der Lage ist, den erforderlichen Schutz zu gewähren (§ 3 d Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 iVm § 3 c Nr. 3 AsylG). Nach § 3 Abs. 1, § 3 c Nr. 3, § 3 d AsylG i.V.m. Art. 7 Qualifikationsrichtlinie ist internationaler Schutz ausgeschlossen, wenn es dem Betroffenen zumutbar ist, gegen Übergriffe Privater den staatlichen Schutz seines Herkunftslandes in Anspruch zu nehmen. Akteure, die in diesem Sinne Schutz gewähren können, sind der Staat sowie Parteien oder internationale Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, sofern sie willens und in der Lage sind,

Schutz zu bieten (§ 3 d Abs. 1 AsylG). Der Schutz vor Verfolgung muss wirksam und darf nicht nur vorübergehender Art sein (§ 3 d Abs. 2 AsylG). Generell ist ein solcher Schutz gewährleistet, wenn die in § 3 d Abs. 1 AsylG genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat (§ 3 d Abs. 2 Satz 2 AsylG). Der zur Verfügung stehende Schutz muss dem Betroffenen nach seinen persönlichen Umständen zugänglich sein. Ist das nationale Schutzsystem von vornherein für bestimmte Personengruppen aus diskriminierenden Gründen vollständig versperrt, besteht kein Zugang zu diesem System.

Zwar ist in Armenien häusliche Gewalt nach den allgemeinen Gesetzen strafbar. Es sind auch gewisse Fortschritte bei der juristischen Bekämpfung erkennbar. So ist Ende 2017 ein Gesetz gegen häusliche Gewalt verabschiedet worden, aufgrund dessen die Polizei gewalttätige Ehepartner zwingen kann, das Haus des Opfers zu verlassen. Das Gesetz garantiert auch die notwendige psychologische, rechtliche und ggf. vorübergehende finanzielle Unterstützung der Opfer. Gleichwohl ist damit ein effektiver Schutz noch nicht sichergestellt. So enthält es keine Details hinsichtlich der Beweislast und es ist nicht klar, ob das Gesetz für alle Paare gilt oder nicht registrierte Ehen bzw. Lebensgemeinschaften ausnimmt. Das Gesetz regelt nicht effektiv schnelle Reaktionen und Schutzmaßnahmen, wenn sich die Situation weiter verschärft; die Mechanismen zur Verhinderung der Verletzung von Schutzmaßnahmen durch den Täter und die Sanktionen sind nicht effektiv (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich 02.10.2020, Länderinformation Armenien, S. 31). Die Ratifizierung der Istanbul-Konvention durch das Parlament steht nach wie vor aus. Sie wird ebenfalls von der armenisch-apostolischen Kirche sowie von konservativen Kräften im Parlament stark bekämpft (vgl. Artikel vom 03.09.2019, <https://taz.de/Frauenrechte-in-Armenien/!5622034/>). Auch die Unterstützung durch nichtstaatliche Stellen (ohnehin kein Akteur iSv § 3 d Abs. 1 AsylG) stellt derzeit keine effektive Hilfe dar. In Armenien existiert bei ca. 2,9 Millionen Einwohnern lediglich ein Frauenhaus in Eriwan (Lagebericht Armenien des AA vom 20.06.2021, S. 12).

Die Klägerin zu 1) hat glaubhaft dargelegt, dass sie sich durch eine Anzeige bei der Polizei erfolglos um staatlichen Schutz bemüht hat und dass sie auf eine Beschwerde bei der lokalen Polizeibehörde dort sogar von einem Polizeibeamten bedroht und genötigt worden

ist, auf weitere Beschwerden zu verzichten. Sie hat dies nachvollziehbar mit dem Näheverhältnis des betroffenen Polizisten zu ihrem Ehemann begründet.

Letztlich ist auch davon auszugehen, dass der Klägerin zu 1) im Falle einer Rückkehr eine innerstaatliche Fluchtalternative iSv § 3 e AsylG zur Verfügung stünde. Dies setzt voraus, dass sie in einem Teil ihres Heimatlandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung hat, sicher und legal in diesen Landesteil einreisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie sich dort niederlässt. Insoweit ist zum einen bereits zweifelhaft, ob die Klägerin zu 1) in einem anderen Landesteil überhaupt vor Verfolgung hinreichend sicher wäre. Ihrem Ehemann war es bisher auch nach einem kurzfristigen Ortswechsel immer wieder gelungen, sie ausfindig zu machen. Er hat nach ihrer glaubwürdigen Aussage auch nach ihrer Ausreise aus Armenien bereits wieder den Kontakt zu ihren Eltern gesucht und Drohungen gegen sie geäußert.

Unabhängig davon kann aber auch nicht iSv § 3 e Abs. 1 Nr. 2 AsylG vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie sich dort (dauerhaft) niederlässt. Insoweit bedarf es stets einer umfassenden Würdigung der spezifischen Situation des Antragstellers, bei der Geschlecht, Alter, Erfahrung, Fähigkeiten und familiäre Bindungen auch in ihrer kumulativen Wirkung in den Blick zu nehmen sind (Marx, Kommentar zum AsylG, 9. Aufl. 2017, § 3 e AsylG Rn. 25, 31 m.w.N.). Die Klägerin zu 1) ist als geschiedene alleinerziehende Frau mit einer einfachen Berufsausbildung (Friseurin) mit einer 11-jährigen Tochter prognostisch nicht in der Lage, sich an einem anderen Ort (und möglichst weit entfernt von ihrem Ehemann) ohne Unterstützung ihrer Familie und Kontakt zu dieser (Eltern bzw. Onkel und Tante, die sie bereits bisher unterstützt haben) eine eigene Existenz aufzubauen. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass die Klägerin zu 1) durch die Übergriffe ihres Exmannes offensichtlich traumatisiert ist und daher kaum alleine die nötige Energie und Durchsetzungsfähigkeit aufbringen wird, auf sich alleine gestellt eine neue Existenzgrundlage zu schaffen. Falls sie jedoch erneut Kontakt zu ihrer Familie aufnehmen sollte, droht ihr wieder, in das Blickfeld ihres Ehemannes zu geraten. Daneben bedarf nach dem Eindruck des Gerichts in der mündlichen Verhandlung im Übrigen auch die 11-jährige Klägerin zu 2) aufgrund ihrer Traumatisierung einer besonderen Betreuung, welche ihre Mutter alleine bei einer vollen Berufstätigkeit wohl nicht zu leisten vermag.

Daher war die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des angefochtenen Bescheides vom 21.05.2019 zu verpflichten, der Klägerin zu 1) die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen.

Im Übrigen - hinsichtlich der Klägerin zu 2) - war die Klage abzuweisen. Es ist nicht geltend gemacht worden und steht auch nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass sie in gleicher Weise wie ihre Mutter den Angriffen ihres Vaters ausgesetzt war. Auch für das Vorliegen des subsidiären Schutzes (§ 4 AsylG) bzw. für Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. 7 AufenthG ist vor diesem Hintergrund nichts Hinreichendes ersichtlich. Sie ist daher auf den internationalen Schutz für Familienangehörige (§ 26 Abs. 2 iVm Abs. 5 AsylG) zu verweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 S. 1 VwGO und ist gemäß § 167 VwGO iVm §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO vorläufig vollstreckbar. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzeu-Straße 13, 24837 Schleswig zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Im Berufungsverfahren - einschließlich des Antrages auf Zulassung der Berufung - müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte im Sinne von § 67 VwGO vertreten lassen.